

**Bescheinigung gem. § 66 BauO NRW
sowie § 18 Wasserbezugsordnung des WBV Schönau – Altenwenden
zur Errichtung / Änderung einer Wasserversorgungsanlage
(gleichzeitige Anmeldung zur Inbetriebnahme)**

WBV Schönau- Altenwenden
Zum Schauinsland 1

57482 Wenden- Schönau

Anschluss:

(Name, Vorname)

Kundennummer: _____

(Straße, Hausnummer des Bauobjektes)

(PLZ, Ort des Bauobjektes)

Ich habe die Wasserversorgungsanlage im oben genannten Objekt:

- errichtet
 geändert
 als Sachverständige(r) überprüft

Bei mehreren Wohneinheiten: Für jede Wohnung sind Wasserzähler vorhanden.

Die Anlage, ihre Teile und Einrichtungen besitzen die erforderlichen CE Kennzeichnungen oder Ü- Zeichen und sind entsprechend DIN 1988 (TRWI) errichtet und geprüft. Die Anlage entspricht den öffentlich- rechtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Bestimmungen der Wasserbezugsordnung wurden beachtet.

In dem Objekt befindet sich zur Brauchwassernutzung eine Regenwasseranlage / Brunnen:

- ja
 nein

(Bemerkungen)

Unternehmer / Sachverständiger

(Datum)

(Unterschrift, Stempel)

**Bauordnung
Für das Land Nordrhein Westfalen
In der Fassung der Bekanntmachung**

Vom 01. März 2000

Auszug:

§66 Genehmigungsfreie Anlagen

Die Errichtung oder Änderung folgender Anlagen bedarf keiner Genehmigung:

.....

5. Wasserversorgungsanlagen.....

.....

Die Bauherrin oder der Bauherr hat sich vor der Benutzung der Anlagen von der Unternehmerin oder dem Unternehmer oder einer oder einem Sachverständigen bescheinigen zu lassen, dass die Anlagen den öffentlich- rechtlichen Vorschriften entsprechen.....

Wasserbezugsordnung des WBV Schönau- Altenwenden

§18

Anlage des Mitglieds, Mitteilungspflichten

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter der Messeinrichtung des Verbandes, ist das Mitglied verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser WBO, gemäß den gültigen bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen, den DIN Vorschriften und anderer gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den WBV oder durch einen in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Installateur erfolgen. Der WBV ist berechtigt die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

Auf Verlangen des WBV ist die ordnungsgemäße Installation, nach Abschluss der Arbeiten durch Vorlage einer Fachunternehmerbescheinigung, nachzuweisen.

- (3) Erweiterungen oder Änderungen der Anlage sowie der Anschluss zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Verband mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenmessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich ändert.